

Verordnung über die Organisation, den Betrieb und die Aufsicht der Anstalt Schachen, Deitingen

KRB vom 28. Oktober 1970

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 21 des Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954¹⁾), nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. September 1970

beschliesst:

I. Organisation

A. Die Beamten

1. Der Verwalter

§ 1. Die Anstalt Schachen steht unter der Leitung eines Verwalters, der nach Artikel 31 Ziffer 14 litera c der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 vom Kantonsrat auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt wird.

§ 2. Der Verwalter ist für die Erfüllung des Anstaltszweckes und die Verwaltung der Betriebe in erster Linie verantwortlich. Im einzelnen ergeben sich seine Obliegenheiten aus der Natur seiner Aufgabe. Sie werden in einer vom Regierungsrat zu genehmigenden Stellenbeschreibung umschrieben.

§ 3. Die Stellvertretung des Verwalters richtet sich nach der vom Regierungsrat zu genehmigenden Stellenbeschreibung des Anstaltspersonals. Bei längerer Abwesenheit des Verwalters infolge Krankheit oder bei Vakanz der Stelle bestellt das Departement des Innern nötigenfalls einen ausserordentlichen Stellvertreter. Ist der Verwalter mehr als zwei Tage abwesend, benachrichtigt er das Departement des Innern.

§ 4. Die Disziplinarbefugnisse des Verwalters gegenüber den Insassen werden in dem vom Regierungsrat zu erlassenden Anstaltsreglement geordnet.

¹⁾ Aufgehoben durch § 35 Abs. 2 lit. b EG fÜF vom 2. Dezember 1984; GS 89, 613.

2. Die Frau des Verwalters

§ 5. Die Obliegenheiten der Frau des Verwalters werden in einer vom Regierungsrat zu genehmigenden Stellenbeschreibung festgesetzt.

3. Die Seelsorger

§ 6. Der Römisch-katholische und der reformierte Seelsorger werden in Verbindung mit den kirchlichen Organen auf Antrag des Verwalters vom Regierungsrat gewählt. Die Seelsorger halten regelmässig Gottesdienst und geben den Insassen auch regelmässig Gelegenheit zu seelsorgerischen Gesprächen. Die Entschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

4. Der Anstaltsarzt

§ 7. Der Anstaltsarzt wird auf Vorschlag des Verwalters vom Regierungsrat gewählt. Dem Anstaltsarzt obliegt die ärztliche Betreuung im Rahmen des Anstaltsreglementes. Sein Honorar wird vom Regierungsrat festgesetzt.

B. Die Angestellten

§ 8. Über die Aufgaben jedes Funktionärs wird eine vom Regierungsrat zu genehmigende Stellenbeschreibung verfasst.

§ 9. Wahl und dienstvertragliche Anstellung sowie Rechte und Pflichten des Personals richten sich nach den allgemeinen für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen, soweit der Regierungsrat nicht davon abweichende Weisungen oder ergänzende Anordnungen erlässt.

II. Betrieb

§ 10. Die Anstalt Schachen dient:

1. Der Versorgung und Verwahrung von Personen, die aufgrund des solothurnischen Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954¹⁾ oder des § 13 des solothurnischen Gesetzes über die Trinkerfürsorge vom 3. Juli 1938²⁾ in die Anstalt eingewiesen werden.
2. Dem Vollzug der administrativen oder vormundschaftlichen Einweisung liederlicher Personen von seiten ausserkantonaler Behörden, insbesondere aufgrund konkordatlicher Vereinbarungen.
3. In besonderen Fällen dem Vollzug der Arbeitserziehung nach Artikel 43 des schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾.
4. Dem Zwischenvollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen von Personen, die bereits administrativ in die Anstalt eingewiesen sind.

¹⁾ Aufgehoben durch § 35 Abs. 2 lit. b EG fÜF vom 2. Dezember 1984; GS 89, 613.

²⁾ Aufgehoben durch § 35 Abs. 2 lit. c EG fÜF.

³⁾ SR 311.0.

5. In geeigneten Fällen dem Vollzug von Verwahrungen nach Artikeln 14 und 42 des schweizerischen Strafgesetzbuches.
6. In besonderen Fällen der Versorgung von Jugendlichen über 18 Jahre aufgrund des Strafgesetzbuches.

§ 11. Die Anstalt wird alkoholfrei geführt.

§ 12. Die Anstalt bezweckt die Bewahrung und die Erziehung der Insassen zur Arbeit und Selbständigkeit.

§ 13. Die Beschäftigung der Insassen richtet sich nach den erzieherischen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten.

§ 14. Der Regierungsrat hat in einem Reglement dem Anstaltszweck und der Ordnung im Hause dienende nähere Bestimmungen aufzustellen.¹⁾

§ 15. Das Mitspracherecht des Anstaltspersonals und der Insassen, namentlich im Sinne der Unterbreitung von Anregungen, ist durch geeignete Bestimmungen und Vorkehren zu gewährleisten. Ebenso ist das Recht zur Beschwerde gegen Anordnungen oder Unterlassungen des Personals und der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 16. Das Kostgeld der Anstalt richtet sich nach den Empfehlungen der Konkordatskonferenz aufgrund des Konkordates der nord-west- und innerschweizerischen Kantone vom 4. März 1969²⁾ (Artikel 14).

III. Aufsicht

§ 17. Die Arbeitsanstalt Schachen steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der unmittelbaren Aufsicht des Departementes des Innern. In ihrem Bereich üben sodann Aufsichtsfunktionen aus: das kantonale Personalamt, das kantonale Hochbauamt und die kantonale Finanzverwaltung.

§ 18. Dem Departement des Innern ist eine Aufsichtskommission als beratende Instanz beigeordnet. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Kommission wird vom Vorsteher des Departementes des Innern, der ihr von Amtes wegen angehört, präsiert. Das Aktuariat wird von der Kanzlei des Departementes des Innern besorgt. Der Verwalter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Es können zur Sitzung beratungsweise auch andere Staatsbeamte oder Experten beigezogen werden.

§ 19. Die Aufsichtskommission wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, von ihrem Präsidenten einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Die Kommission und ihre einzelnen Mitglieder führen periodisch Anstaltsbesuche durch.

¹⁾ BGS 212.233.23.

²⁾ Heute nach der Neuregelung des Kostgeldes vom 21. Dezember 1982; BGS 212.233.25.

212.233.22

§ 20. Der Aufsichtskommission obliegt die Überwachung des Anstaltsbetriebes im allgemeinen und insbesondere:

- a) Die Vorberatung der die Anstalt betreffenden gesetzgeberischen Erlasse;
- b) die Begutachtung wesentlicher organisatorischer Änderungen und grösserer Bauvorhaben;
- c) die Prüfung des Voranschlages, des Jahrberichtes und der Jahresrechnung;
- d) die Beratung von andern die Anstalt betreffenden Fragen, die ihr vom Regierungsrat, vom Vorsteher des Departementes des Innern oder von ihren eigenen Mitgliedern vorgelegt werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 21. Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Das Reglement für die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Schachen vom 9. März 1886¹⁾ und das Reglement für die Solothurnische Zwangsarbeitsanstalt Schachen vom 24. November 1888/23. Mai 1913/7. März 1950²⁾ werden aufgehoben.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. November 1970

¹⁾ GS 60, 5.

²⁾ GS 60, 196; 65, 1009; 78, 78.